Stadtverordnetenversammlung der
Landeshauptstadt Potsdam

Kleine Anfrage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21/SVV/0750

Einreicher: Stadtverordnete Lange, Fraktion DIE LINKE öffentlich

Betreff:
Korrekte Anwendung der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung

Erstellungsdatum:	24.06.2021
Eingang Büro der SVV:	24.06.2021
weitergeleitet an das Büro OBM:	24.06.2021
Termin der Beantwortung:	15.07.2021
Terminverlängerung:	
Eingang der Beantwortung:	27.07.2021

Anlass des Auskunftsersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

Der Kreiskitaelternbeirat hat in der Jugendhilfeausschuss-Sitzung vom 17. Juni 2021 darauf hingewiesen, dass Träger der Kindertagesbetreuung für ihre Elternbeitragsordnungen Einvernehmen mit der Landeshauptstadt herstellen konnten, obwohl die in den betreffenden EBOs angewendeten Beitragstabellen der gültigen Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) widersprechen.

Die Landesverordnung sieht eine Beitragsbefreiung bis zu einem Haushalts-Nettoeinkommen von 20.000 € vor. In der Anlage zur Verordnung wird in einer Beispielrechnung ein daraus resultierender Bruttowert von 29.000 € ermittelt. In den offiziellen “Hinweisen für Fachleute zur Anwendung der KitaBBV” wird erläutert, dass diese Beispielrechnung “zur Verfahrenserleichterung” und “ohne umfangreichere Prüfung” für die Ermittlung des Brutto-Einkommens genutzt werden kann.

Dennoch gibt es mehrere Träger mit (in 2021) erteiltem Einvernehmen, die bereits ab einem Bruttowert von 26.667 € von den Eltern Beiträge verlangen.

Ich frage daher den Oberbürgermeister:

1. **Inwiefern wird der oben genannte Sachverhalt der Einhaltung der KitaBBV im Rahmen der Einvernehmensherstellung geprüft?**

 Die Frage, ob der hier vorliegende Sachverhalt im Rahmen der Einvernehmensherstellung mit Bezug auf die Einhaltung der KitaBBV geprüft wird, kann so stehend nicht beantwortet werden. Allein der Bruttowert ist nicht entscheidend.

Unterschrift

Im Rahmen der Einvernehmensherstellung prüft die Verwaltung nach § 17 Abs. 3 KitaG die Grundsätze der Höhe sowie die Grundsätze der sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll keine Detailfragen prüfen, sondern die Einhaltung der Grenzen der Höhe sowie der Staffelung. Bei der Herstellung des Einvernehmens über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge sind die Vorgaben der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) zu beachten, so zumindest nach § 8 dieser Verordnung. Fraglich ist demnach, was durch die Norm im Rahmen der Herstellung des Einvernehmens insbesondere zu beachten wäre.

Die Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) regelt u.a.
- „…das Vorliegen der Unzumutbarkeit,
- die Höhe des Pauschalbetrages und
- das Verfahren zur Erstattung der Einnahmeausfälle der Einrichtungsträger und der Landkreise und kreisfreien Städte, die dadurch entstehen, dass nach § 17 Absatz 1a des Kindertagesstättengesetzes kein Elternbeitrag von Personensorgeberechtigten erhoben werden darf, denen nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch der Elternbeitrag nicht zuzumuten ist, sowie
- den Verwaltungskostenausgleich der Landkreise und kreisfreien Städte."

Entscheidend ist jedoch § 4 der hier genannten Verordnung, der den Einrichtungsträger verpflichtet. Neben der Nachweiserbringung und der Dokumentation ist die Befragung der Personensorgeberechtigten zu den Leistungen, so auch die Frage nach Geringverdienenden im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 dieser Verordnung geregelt. Demnach „…kann ein Elternbeitrag den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20 000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne des Satzes 3 ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern." Der Betrag von 20.000 Euro ist somit normiert.

Weiter heißt es: „Für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens bei Geringverdienenden gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 gelten, so § 3 der KitaBBV, § 82 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Zur Ermittlung **kann** das in der Anlage befindliche Formular verwendet werden", heißt es weiter. Das Formular mit der Beispielrechnung dient lediglich zur Unterstützung. Die hier genannten 29.000 Euro Brutto sind nicht gesetzlich normiert.

Sofern folgend im Rahmen der Prüfung zum Einvernehmen ein Bruttobetrag (wie hier in der Anfrage genannt) vorgelegt wird, kommt es auf die Herleitung des Trägers auf Nachfrage durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Einhaltung der Festlegungen des Verordnungsgebers an. Es bleibt für den Träger ein Gestaltungsspielraum. Sollten ernstliche Zweifel im Hinblick auf die Sozialverträglichkeit der Elternbeiträge identifiziert werden und es wird deutlich, dass eine Unzumutbarkeit durch die Nichteinhaltung des § 2 Absatz 1 Satz 3 (20.000 Euro netto) vorliegt, wäre das Einvernehmen ggf. zu verweigern.

2. Wie wird die Erhebung von Elternbeiträgen ab einem Brutto-Haushaltseinkommen von unter 27.000 € rechtlich eingeschätzt?

Die Beantwortung ergibt sich aus der Antwort zu Frage 1.

Zuständigkeit: Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport